



Unsere Stadt.  
Unsere Domain.

## .WIEN Landrush-Richtlinien

---



Unsere Stadt.  
Unsere Domain.

## Inhalt

1	Management Summary .....	1
2	Begriffsbestimmungen .....	2
3	Gegenstand und Anwendungsbereich .....	2
4	Registrierungsvoraussetzungen .....	2
4.1	Der Bezug zu Wien als Kriterium.....	2
5	Der Antrag .....	3
5.1	Einreichung.....	3
5.1.1	Ort der Antragstellung, Partner.....	3
5.1.2	Form der Antragstellung .....	3
5.1.3	Sprache .....	3
5.1.4	Inhalt des Antrags.....	4
5.1.5	Nachweise .....	4
5.1.6	Kosten und Bezahlung .....	5
5.2	Weiterbearbeitung .....	5
5.2.1	Mitteilung an TMCH (Claims Service) .....	5
5.2.2	Empfangsbestätigung durch die punkt.wien GmbH .....	5
5.2.3	Prüfung auf Vollständigkeit.....	5
5.2.4	Abgleich mit den Sperrlisten.....	5
5.2.5	Form des Abgleichs zwischen Strings.....	6
5.2.6	Rücknahme des Antrages .....	6
5.2.7	Aufnahme in die Landrush-Datenbank.....	6
6	Antragsabwicklung in der Cool-Off Period .....	6
6.1	Contention-Verfahren .....	7
7	Ablauf der Registrierung .....	7
7.1	Übermittlung eines Registrierungscode.....	7
7.2	Eintragung in die WHOIS-Datenbank.....	7
8	Alternative Streitbeilegungs- (=Schlichtungs-) Verfahren .....	7
9	Sonstige Bestimmungen.....	8



Unsere Stadt.  
Unsere Domain.

## 1 Management Summary

Die folgenden Richtlinien sind Teil der Unterlagen für die Startphase der Top Level Domain .WIEN. Die Regelungen kommen im zweiten Teil der Markteinführung zur Anwendung. Im Anschluss an die Sunrise-(=Sicherungs-)Phase mit der Dauer von mindestens 30 Tagen und der darauffolgenden Cool-Off Period werden Domains in der Landrush- (=Wettbewerbs-)Phase vergeben. Diese Phase ist durch folgende Bestimmungen gekennzeichnet:

- Alle Antragsteller müssen einen Wien Bezug entsprechend den *Allgemeinen Richtlinien der Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .WIEN* haben und glaubhaft machen.
- Die Vergabe der Domains erfolgt für die Dauer von mindestens 30 Tagen nach dem Bestbieter- und nicht nach dem Prioritätsprinzip, das für die nachfolgende offene Registrierung vorgesehen ist.
- Neben dem Wien-Bezug müssen die Antragsteller keine weiteren Voraussetzungen erfüllen.
- Diese Phase steht juristischen Personen in gleicher Weise wie Privatpersonen offen.

Diese Richtlinien beinhalten im Sinne einer *lex specialis* die Besonderheiten und den Ablauf für die Landrush-Phase, bauen aber auf den *Allgemeinen Richtlinien der Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .WIEN* und den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* der punkt.wien GmbH auf.



Unsere Stadt.  
Unsere Domain.

## 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Punkt 2 der *Allgemeinen Richtlinien der Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .WIEN*.

## 3 Gegenstand und Anwendungsbereich

Die vorliegenden Landrush-(=Wettbewerbs-)Regeln enthalten gemeinsam mit den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und den *Allgemeinen Richtlinien der Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .WIEN* eine detaillierte Beschreibung aller technischen und administrativen Maßnahmen, die die punkt.wien GmbH ergreift, um eine ordnungsgemäße, faire und technisch solide Abwicklung der zweiten Phase (=Landrush- oder Wettbewerbs-Phase) im Rahmen der Inbetriebnahme der Top Level Domain .WIEN zu gewährleisten. Die Landrush-Regeln gelten für alle Anträge, die während dieser Phase eingereicht werden.

## 4 Registrierungsvoraussetzungen

Es gelten die hier angeführten Bestimmungen gemeinsam mit den unter Punkt 1.3 der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der punkt.wien GmbH* angeführten Dokumenten.

Die Antragsteller garantieren die angeführten Voraussetzungen für die Registrierung zu erfüllen. Es ist ihnen bewusst, dass unrichtige Angaben zum nachträglichen Entzug der Domain im Rahmen eines Prüfungsverfahrens führen können.

### 4.1 Der Bezug zu Wien als Kriterium

Berechtigt zur Registrierung eines Domainnamens unter der Top-Level-Domain .WIEN sind

- jede natürliche Person,
- jede juristische Person,

die eine wirtschaftliche, kulturelle, touristische, historische, soziale oder eine andere Verbundenheit mit der österreichischen Bundeshauptstadt WIEN demonstrieren wollen. Jeder Antragsteller hat in seinem Antrag seinen Wien-Bezug zu bestätigen.



Unsere Stadt.  
Unsere Domain.

Diese Bestätigung begründet gegenüber der punkt.wien GmbH den Anschein des Wien-Bezuges. Aus der Tatsache, dass die punkt.wien GmbH im Zuge des Registrierungsverfahrens keine vertiefte Prüfung durchführt, kann auf kein weitergehendes Anerkenntnis geschlossen werden. Insbesondere haftet die punkt.wien GmbH nicht für die Aberkennung des Wien-Bezuges im Verlauf eines von Dritten betriebenen Schlichtungsverfahrens.

## **5 Der Antrag**

Die Registrierung von Domains erfolgt ausschließlich nach Beantragung über einen nach 2013RAA Registrar. Mit dem ersten Ansuchen akzeptiert der Antragsteller die Bedingungen der punkt.wien GmbH und unterwirft sich den unter angeführten Streitbeilegungsverfahren.

Der Antragsteller anerkennt ferner, dass die punkt.wien GmbH keinerlei Haftung für die Registrierung von Domains übernimmt und etwaige Auseinandersetzungen zwischen Antragstellern auf einen identen String nach Abschluss der Registrierung im Zuge eines Streitbeilegungsverfahrens erfolgen.

Der Antragsteller unterwirft sich den Regelungen des Contention-Verfahrens und erklärt für etwaige Gebote in diesem Verfahren zu haften. Eine Verweigerung der Zahlung für Gebote macht den Antragsteller gegenüber der punkt.wien GmbH schadenersatzpflichtig für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden.

### **5.1 Einreichung**

#### **5.1.1 Ort der Antragstellung, Partner**

Die Beantragung von Domainnamen kann nur durch einen 2013RAA Registrar erfolgen.

#### **5.1.2 Form der Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt durch Ausfüllen des elektronisch verfügbar gemachten Formulars.

#### **5.1.3 Sprache**

Die Registrierung kann auf Deutsch und Englisch erfolgen.



Unsere Stadt.  
Unsere Domain.

#### 5.1.4 Inhalt des Antrags

Ein Ansuchen um Registrierung einer Domain gilt nur dann als vollständig, wenn der Antragsteller der punkt.wien GmbH über einen 2013RAA Registrar mindestens die vollständigen Informationen laut *.WIEN WHOIS-Richtlinien*, insbesondere jedoch die folgenden Inhalte bereitstellt:

- den vollständigen Namen des Antragstellers; wenn kein Name eines Unternehmens oder einer Organisation angegeben wird, wird angenommen, dass es sich bei der Einzelperson, die die Registrierung des Domainnamens beantragt, um den Antragsteller handelt; wenn der Name eines Unternehmens oder einer Organisation angegeben wird, wird angenommen, dass es sich bei diesem Unternehmen bzw. bei dieser Organisation um den Antragsteller handelt;
- Adresse und Land, wo
  - wenn der Antragsteller eine juristische Person ist – sich der satzungsmäßige Sitz und die Geschäftsanschrift bzw. die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der Organisation bzw. des Vereines befindet, und
  - wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist – sich sein Hauptwohnsicht (gewöhnlicher Aufenthalt) befindet.
- weiters ist eine etwaige Adresse in Wien anzugeben.
- E-Mail-Adresse des Antragstellers (oder seines Vertreters); über die die weitere Kommunikation bezüglich des Antrages erfolgen soll
- Telefonnummer, unter der der Antragsteller (oder sein Vertreter) erreichbar ist;
- die Sprache, in welcher Nachweise formuliert werden
- den beantragten String (Domainnamen)
- die Bestätigung die Nexus Bedingungen gemäß Punkt 4.1 zu erfüllen

#### 5.1.5 Nachweise

Neben der Bestätigung des Wien-Bezugs durch den Antragsteller selbst sind keine weiteren Nachweise beizubringen.

### **5.1.6 Kosten und Bezahlung**

Die Kosten für den Antrag werden vom 2013RAA Registrar eingehoben und an die punkt.wien GmbH weitergeleitet. Die punkt.wien GmbH übernimmt keine Haftung für das rechtzeitige Einlangen der beim 2013RAA Registrar eingezahlten Summe bei der punkt.wien GmbH. Im Falle erfolgloser Anträge kann ein Teil der Gebühren von der punkt.wien GmbH über den 2013RAA Registrar rückerstattet werden.

## **5.2 Weiterbearbeitung**

### **5.2.1 Mitteilung an TMCH (Claims Service)**

Bei Identität des beantragten Strings mit einem im Trademark Clearing House gespeicherten Begriff wird der Bewerber noch während der Antragstellung mittels PopUp-Meldung darüber informiert, dass es einen / mehrere Rechteinhaber zum gegenständlichen String gibt. Somit ist der Antragsteller seitens der punkt.wien GmbH über den 2013RAA Registrar über den potentiellen Konflikt mit Inhabern anderer Rechte informiert. Fährt er im Registrierungsprozess fort, so werden die im Trademark Clearing House gespeicherten Rechteinhaber darüber informiert.

### **5.2.2 Empfangsbestätigung durch die punkt.wien GmbH**

Nach dem Erhalt des Antrags sendet die punkt.wien GmbH per E-Mail eine Bestätigungsmitteilung mit einer Registrierungsnummer an den Antragsteller und den weiterleitenden 2013RAA Registrar. Der Antragsteller wird aufgefordert die Registrierungsnummer geheim zu halten, da diese den Schlüssel zur Kommunikation mit der punkt.wien GmbH bezüglich des gestellten Antrages darstellt.

### **5.2.3 Prüfung auf Vollständigkeit**

Der Antrag wird einer automatisierten Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität unterzogen. Sollte sich dabei herausstellen, dass einzelne Punkte nachzubessern sind, wird der Antragsteller per E-Mail unter Angabe der Registrierungsnummer verständigt. Der Antragsteller hat bis zum Ende der Wettbewerbsphase Zeit entsprechende Verbesserungen an seinem Antrag vorzunehmen.

### **5.2.4 Abgleich mit den Sperrlisten**

Die einlangenden Anträge werden mit den Sperrlisten der punkt.wien GmbH abgeglichen (siehe Punkt 5 der *Allgemeinen Richtlinien der Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .WIEN*). Im Falle der Übereinstimmung eines beantragten mit



Unsere Stadt.  
Unsere Domain.

einem gesperrten String wird der Antragsteller von Registry kontaktiert und von der Zurückweisung des Antrages informiert. Die Möglichkeiten eines weiteren Vorgehens (je nach Sperrliste) werden durch die punkt.wien GmbH aufgezeigt.

### **5.2.5 Form des Abgleichs zwischen Strings**

Die beantragten Strings werden in der Datenbank der punkt.wien GmbH auf Identität geprüft. Ein Abgleich auf Ähnlichkeit (z.B. Tippfehler) mit bereits existenten Strings, Marken oder Namensrechten erfolgt nicht.

### **5.2.6 Rücknahme des Antrages**

Der Antragsteller ist jederzeit berechtigt seinen Antrag zurückzuziehen. Die diesbezügliche Verständigung der punkt.wien GmbH hat unter Angabe der Registrierungsnummer zu geschehen. Dadurch entsteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Antragsgebühr. Eine etwaige Rückzahlung erfolgt ausschließlich über den 2013RAA Registrar.

### **5.2.7 Aufnahme in die Landrush-Datenbank**

Ein Antrag gilt dann als gestellt, wenn der Antrag zeitgerecht innerhalb der Landrush-(=Wettbewerbs)-Phase ohne inhaltliche oder formale Fehler einlangt und der String nicht auf einer Sperrliste enthalten ist. Bei Erfüllung dieser Kriterien wird der Antrag in die Landrush-Datenbank aufgenommen, wovon der Antragsteller mittels E-Mail benachrichtigt wird.

## **6 Antragsabwicklung in der Cool-Off Period**

Die rechtzeitig vollständig eingelangten und in der Landrush-Datenbank gespeicherten Anträge werden in der auf die der Landrush-Phase folgenden Cool-Off Period bearbeitet.

Die eingegangenen Anträge werden frühestens eine Woche nach Ende der Landrush Phase positiv abgeschlossen und Domains zugeteilt, um damit allfälligen anderen Rechteinhabern die Möglichkeiten laut *.WIEN Kennzeichenprozedur* offen zu halten.

Anträge auf einen eindeutigen String ohne weiteren Bewerber auf denselben String gelangen nach positiv befundeter Prüfung ohne weiteres Verfahren zur Registrierung (siehe Punkt 8).





Unsere Stadt.  
Unsere Domain.

Anträge auf idente Strings durchlaufen zur Festlegung des obsiegenden Antragstellers ein Contention Verfahren.

## **6.1 Contention-Verfahren**

Das Contention-Verfahren zwischen zwei oder mehreren Antragstellern ist eine Auktion. Die Details dazu sind in den *Richtlinien zur Durchführung von Auktionen der Top-Level-Domain .WIEN* festgehalten.

## **7 Ablauf der Registrierung**

Die endgültige Registrierung der Domains erfolgt wieder über einen 2013RAA Registrar. Die Antragsteller erhalten bei erfolgreicher Erledigung des Antrages einen Buchungscode, mittels dessen sie bei jedem beliebigen 2013RAA Registrar die jeweilige Domain registrieren können.

### **7.1 Übermittlung eines Registrierungscode**

Der Registrierungscode wird bei Feststellung des einzig verbleibenden Antragstellers (gegebenenfalls nach Contention-Verfahren) nach Entrichtung der anfallenden Kosten und Gebühren von der punkt.wien GmbH an den Antragsteller übermittelt. Der Registrierungscode ermöglicht einzig dem Antragsteller, dem er übermittelt wurde, eine Registrierung über einen 2013RAA Registrar bei der punkt.wien GmbH.

### **7.2 Eintragung in die WHOIS-Datenbank**

Die WHOIS-Datenbank wird in ihrer Funktionalität in den *.WIEN-WHOIS Richtlinien* beschrieben. Der Eintrag erfolgt im Rahmen der Registrierung der neuen Domain.

## **8 Alternative Streitbeilegungs- (=Schlichtungs-) Verfahren**

Die Antragsteller unterwerfen sich den unter Punkt 7 der *Allgemeinen Richtlinien der Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .WIEN* beschriebenen Streitbeilegungsverfahren. Die jeweils aktuellen Details dazu sind auf der Homepage der ICANN enthalten und werden auf der Homepage der punkt.wien GmbH zur



Unsere Stadt.  
Unsere Domain.

aktuellsten Version verlinkt. Es liegt in der Verantwortung der Antragsteller die Verfahren zu studieren und im Bedarfsfall entsprechend zu reagieren.

Nach Mitteilung der punkt.wien GmbH an die Antragsteller über eine bevorstehende Auktion haben diese Antragsteller und Dritte zudem die Möglichkeit, Kennzeichenrechte im *.WIEN Kennzeichenprozedur* geltend zu machen.

## **9 Sonstige Bestimmungen**

Es gelten die Sonstigen Bestimmungen gemäß Punkt 9 der *Allgemeinen Richtlinien der Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .WIEN*.